

*Briefentwurf von Carl Heinrich von Heineken vom 31. März 1764*

*Hauptstaatsarchiv Dresden. 10025 Geheimes Konsilium Loc 4525/6, fol 37r-41v<sup>1</sup>*

[fol 37r]

An Eine Hohe und Löbl: Commission.

Gegenwertiges Pro-Memoria ist durch den Hr. Obersten von Schiebel den 1. April ad Commissionem geschickt worden.

Christian Friedrich Kallert

Actuar. Jur.

Pro Memoria

Einer Hohen und Lobl: Commission ist bereits aus den Acten bekannt, was maßen gleich im Anfang meines Arrests, auf Befehl des Hoffes, das Herrn-Hauß und alle Behältniße auf dem Gute Alt Döbern, welches ich mit meiner Frau erheyratet, durch die Ober Amts Regierung versiegelt worden.

Nachdem nun der H Legationi Secretair Talon mit dem Geh: Cabinets Cantzelisten Tüllmann von hier aus dorthin gesandt worden, und es ihnen nicht gefallen von uns die Schlüssel abzufordern, so musten sie alle Thüren durch den Schlößer eröffnen, und diejenigen, wo doppelte Riegel-Schlößer waren, erbrechen laßen.

Nach einem 9. Tägigen Auffenthalt und nach dem Sie alles, wie zu vermuten, durchsucht, und was Sie für nöthig erachtet, mitgenommen; wurden von den Lübbenschen Herrn die Zimmer und Behältniße im Herrn-Hauße, desgl: auch der Weinkeller wieder versiegelt, und in dem Neben Gebäude die Cammer, wo ich etwann 300. Exemplar, von den rohen Kupferstichen des von mir publicirten Zweyten Theils der dreßdnischen Bilder Gallerie, stehen habe. / Von diesen Kupferstichen hat erwehnter H Legat Secret: Talon 16. Blat mitgenommen. [fol 37v] Wieviel nun dadurch Exemplaria defect worden, kan ich nicht sagen, biß ich die Kupferstiche wieder sehe./ Und endlich versiegelten sie auch das Gewölbe der Gerichts Stube, wo die Acten und Documente liegen weil aber der H Legationi Secretair Talon etwas länger als die Lübbenschen da blieb, und dieser H Talon sich in meiner Frauen und in meinem Wohn Zimmer einlogiret hatte, so versiegelte er selbst solche Zimmer beÿ seiner Abreise mit seinem eigenen Petschaft. Indeß hatte der Sturm Wind und das Regen-Wetter, welche in December und Januar besonders hefftig waren, vielen Schaden am Dach und in denen Zimmern, wo es die Fenster aufgerißen, veruhrsachet. Zu geschweigen, daß man nach den Betten, nach der

---

<sup>1</sup> Transkribiert Jiri Sobek 2012.

Wäsche, nach den Meublen, nach dem Weinkeller und nach den Acten der Gerichts-Stube in so vielen Wochen nicht sehen können; Deshalb kann meine Frau den 27. sten. Januar. a.c. bey der hohen Landes Herrschaft geziemend ein, und bath: „Die Zimmer und Behaltniße in Altdöbern wieder aufsiegeln und ihr wieder übergeben zu laßen.“ Hiezu hatte meine Frau die gegründesten Ursachen. **[fol 38r]** Niemand ist vor dem Tode sicher; und bey der Kranckheit, die mich damalls überfiel, und die sich durch den Anfangs so strengen Arrest täglich verschlimmerte, konnte ich leichtlich sterben. Nach meinem Tode aber muß Altdöbern, welches meiner Frau von ihrem Vater ererbet, und mir bloß als ein Heirats Gut auf meine Lebens-Zeit, vermöge unserer bey der Ober-Amts Regierung confirmirten Ehestiftung, übergeben, an sie, nach allen Rechten, zurückfallen. Es ist ihr also nicht zu verdencken, wenn sie ihr weibliches Geräte, an Wäsche, Betten, Meublen, Kleider, und was sie sonst unter ihren Beschluß und in Altdöbern hat, am wenigsten aber das Haus nebst Zubehör, welches alles ihr nach meinem Tode anheim fallen muß, nicht wollte verderben und vermodern laßen, sondern deshalb gehörige Vorstellung that.

Das schlimmste bey diesen allen sind die bösen Bauren, welche durch jeden Umstand gereizet werden, ihre Gottlosigkeit auszuüben. Sie kommen nicht ehe als des Vormittags um 10. Uhr nach hoffe, da sie doch nach dem **[fol 38v]** Urbario des Winters um 8. und des Sommers um 5. Uhr erscheinen sollen. Sie schlagen das Herrschaftliche Holtz nieder und wenn der Gerichts Diener sie pfänden will, drohen sie ihn zu erschlagen. Sie weigern sich die Militz Gelder zu zahlen, und weil in der Niederlausitz die Obrigkeit vor das gantze stehen muß, so ist der Verwalter genötiget, für sie zu zahlen. Zu geschweigen, daß die guten Unterthanen auf den Sprung stehen, verführet zu werden, da sie sehen, daß den bösen alles ungestraft angeht.

Nun hatte die hohe Landesherrschaft zwar die Gnade gehabt, meiner Frauen auf ihr Bittschreiben antworten zu laßen, daß die Zimmer in Altdöbern aufgesiegelt, und deshalb Befehl an die Ober-Amts Regierung ergehen sollte. Allein, als der H Ober Amts Rath Klinghut den 24.sten Februar nach Altdöbern kam, hatte er keinen anderen Befehl, als die Zimmer, wo Reparaturen nöthig, zwar aufzusiegeln, solche aber hernach gleich wieder zu versiegeln. Des Weinkellers und des Gerichts-Archivs war im Befehl nicht gedacht, blieben also uneröffnet.

Dabey stellte die Hauß-Frau und der Verwalter in **[fol 39r]** Altdöbern die Nothwendigkeit für, alle Zimmer, nebst dem Weinkeller, sonderlich aber das Gerichts-Archiv, der rebellirenden Bauren halber, aufzusiegeln und der H Ober Amts Rath versprach, daß deshalb Bericht nach Hoffe gehen sollte.

Meiner Frau kam zugleich den 9.ten März unmittelbar wie Beylage sub A. zeigt, allhier ein, und erhielt von der hohen Landesherrschaft zur Antwort, daß ihr Bittschreiben der Commission zur Entscheidung gegeben worden.

Es ist aber leyder, durch einen besonders vor uns unglücklichen Zufall auf erwehntes Supplique gar nicht reflectiert worden. Und da gleicherweise, zu unserem Unglücke, die Ober Amts Regierung in Ihren Berichte die Gerichts-Stube gantz und gar vergeßen, ob sie wohl zwey Rescripte, auf die Klagen der Unterthanen binnen 14. Tage zu antworten, an mich ausgefertigt; so erging zwar abermahl aus dem Printzl: Geheimdes Consilio ein Befehl nach Lübben, der aber gleiche gestalt [fol 39v] weiter nichts enthielt „als daß, auf des Verwalters Christian Seylers Vorstellung, der Wein Keller aufgesiegelt, wenn es nöthig, aufgefüllt, und so dann gleich wieder versiegelt: Desgleichen die Wäsch-Schräncke aufgemacht, daß darinn befindliche specificirt, nicht minder die in den Vorraths Cammern befindliche Betten, nachdem solche ebenfals specificirt, genannter Verwalter, mit dem Bedeuten; nicht das geringste davon an jemanden verabfolgen /übergeben/ [eingefügt]zu laßen und so dann alles versiegelt werden sollte.“

Dies ist auch geschehen, und die Ober Amts Regierung wird hoffentlich die Specificationen vor dem Vorrätigen Wein im Keller, desgleichen von den Betten und von der Wäsche aus den Vorraths Cammern und Schräncken, nunmehr einsenden. Ich kan also nicht umhin, zumahl da die hohe Landesherrschaft einmahl diese Angelegenheit Einer Löbl. Commission übergeben, aufs beweglichste und gehorsamste vorzustellen; daß durch diese von der Ober Ammts [fol 40r] Regierung geschehenen Auf- und wieder zu Siegelung, meiner Frauen und mir im geringsten nicht geholfen worden.

Die Absicht unser unterthänigsten Bitte war und ist noch bis diese Stunde: erstlich, daß in Altdöbern weder das Hauß noch die Meubles ruinirt würden. Hiernächst, daß wir von unseren Wein, von der Wäsche, den Betten, den Kleidern & das Nöthige erfordernden fals hirher kommen laßen könnten. Und endlich, daß ich durch Ausübung der Gerichtsbarkeit mit den Unterthanen wieder in Ordnung kommen möchte.

Wie nöthig es sey, in einem Landhauße, das in einem feuchtem Orte liegt, wöchentlich ja täglich nach allen Zimmern zu sehen, damit der Schwamm nicht überhand nehme, und daß die Feuchtigkeit, so aus den Mauren ausschlägt, nicht die Tapeten und andere Meublen verderbe, wissen diejenigen am besten, welche Land-Häußer haben. Ohne der übrigen Gründe, die meine [fol 40v] Frau in ihrer Bittschrift von 9. ten März sub A. anführet, zu gedencken. Und wenn wir von unseren Vorrath in Altdöbern nicht dasjenige, was wir brauchen, herkommen laßen, sondern dergleichen Sachen hier neu kauffen sollten, da

ohnedem mein Arrest in dem theurem Dresden genug kostet, was könnte dies der hohen Landesherrschaft für Nutzen schaffen.

Von der Nothwendigkeit, die Gerichts Acten und Documente des Guts zu haben, ja daß ich ohne selbige die muthwilligen Klagen der Unterthanen nicht beantworten kan, davon wird jedermann, auch die Ober-Amts Regierung selbst überzeuget seÿn.

Eine hohe und löbliche Commission wolle also nach Dero endlichen, menschlichen und Einsichtsvollen Gesinnung diese unsere Gründe behertzigen, deshalb gehörigen Orts triftigen Vorstellung thun und die Erlangung unser gantz gehorsamsten Bitte bewürcken.

Niemand kan uns beßer helfen als Eine Löbl. Commission. Sie ist dazu berechtiget. **[fol 41r]** Sie ist, nach Ihrer aufhabenden Pflicht dazu verbunden.

Da Ihr die Untersuchung dessen, was ich verbrochen haben soll, legaliter übergeben worden, so kan auch niemand als Sie mit Wahrheit und mit Grunde beßer sagen, ob ich, und meine Frau und Kinder dergleichen verbrochen, daß zur Straffe, wie das Unsrigen in Altdöbern nicht mächtig seÿn, sondern solches verderben lassen sollen.

Man sollte wohl glauben, daß der H Legationi Secret: Talon beÿ seiner Gegenwart in Altdöbern das nöthige mit weggenommen. Jedoch er ist hier in Loco und man kan deshalb leichter von ihm Nachricht erlangen. Gesetzt aber, es wäre der hohen Landes Herrschaft von unseren Feinden beÿgebracht worden, als ob in Altdöbern Sachen von großen Werthe vorhanden, die uns nicht gehörten, so könnte auch dies gar bald in sein völliges Licht gesetzt werden, wenn man hohen Orts geruhen wollte einen ehrlichen recht schaffenen Mann, der das Altdöbersche Hauß kennet, **[fol 41v]** wie z.B. der H Geheimde Legations Rath Just, / Doch ohne die geringste Maßgebung, / dahin zu senden. Ich habe hiebeÿ zu der Gerechtigkeit Unseren gnädigsten und durchlaustigsten Herrschaft das zuversichtliche Vertrauen, daß höchst Dieselbe endlich, wenn meine Unschuld erwiesen, wie meinen Ankläger nennen und anzeigen wird, damit ich meinen ehrlichen Nahmen, als das wichtigste, retten, und gehörige Satisfaction von ihm rechtlich fordern könne.

Ich hingegen vor mein Theil scheue so wenig, als die Meinigen keine Untersuchung und beÿ unsern gantz gehorsamsten Bitten ist weder Arglist noch heimlichkeit verborgen.

Ehrliche Leute fürchten Gott, ehren Ihre Obrigkeit und scheuen niemand.

Dresden den 31.sten März 1764.

Carl Heinrich von Heineken.